



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesrat Alain Berset
Generalsekretariat GS-EDI
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 11. Februar 2021

Verordnung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose. Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Das im Juni 2020 von den eidgenössischen Räten angenommene neue Bundesgesetz über die Überbrückungsleistungen (ÜLG) soll auf den 1. Juli 2021 in Krafttreten. Nun werden auf Verordnungsebene die Einzelheiten für eine möglichst rasche Umsetzung festgelegt. Der SGV hatte das ÜLG insgesamt unterstützt und sich im Sinne des Ständerats für eine moderate Lösung ausgesprochen. Die Überbrückungsleistungen sind grundsätzlich ein taugliches Instrument, um bei älteren ausgesteuerten Personen ab 60 Jahren einer Altersarmut und einem Abrutschen in die kommunale Sozialhilfe entgegenzuwirken. Die Gemeinden, welche den grössten Anteil der Sozialhilfe tragen, spüren dieses neue Sozialwerk wohl erst dann, wenn die verschiedenen vorgesehenen Massnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt greifen.

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme zum Verordnungsentwurf auf einige Punkte, die uns im Hinblick auf eine möglichst rasche und praktikable Umsetzung wichtig sind.

In Bezug auf die Finanzierung der Überbrückungsleistungen (ÜL) schlägt der Bund eine Regelung analog zu den Ausführungsbestimmungen der Ergänzungsleistungen vor. Die Finanzierung der ÜL soll halbjährlich über einen Vorschuss erfolgen. Die Kantone rechnen halbjährlich ab, je nach kantonaler Regelung nach Absprache bzw. Rückmeldungen der Gemeinden. Auf der Grundlage dieser Abrechnungen wird den Kantonen der Restbetrag überwiesen. Anders als bei den Ergänzungsleistungen handelt es sich bei den ÜL jedoch nicht um eine Aufgabe, welche die Kantone den EL-Durchführungsstellen übertragen, sondern um eine Übertragung direkt durch den Bundesgesetzgeber (Art. 19 ÜLG). Die Kantone haben keine materiell-rechtlichen Befugnisse bei den ÜL. Wir erachten die vorgeschlagenen Finanzierungsmodalitäten (Art. 52 – 55 E-ÜLV) deshalb für den falschen Weg. Wenn die Bundesbeiträge für die ÜL an die Kantone ausgerichtet werden, müssten diese faktisch die Leistungen aus eigenen Mitteln bevorschussen und die entsprechenden Beträge in das Kantons- bzw. das Gemeindebudget aufnehmen. Damit dies im entsprechenden kantonalen Finanzhaushaltsrecht überhaupt möglich wäre, müssten dafür erst die nötigen kantonalen Grundlagen geschaffen werden.

Dieser Weg ist kompliziert und würde dem politischen Willen einer raschen Umsetzung zuwiderlaufen. Wir ersuchen Sie daher, alternative Finanzierungsmechanismen zu prüfen, die sich in der Praxis bewährt haben. Ausserdem soll der Aufwand für die Gemeinden, insbesondere in Bezug auf die Administration, möglichst gering gehalten werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident



Hannes Germann
Ständerat

Direktor



Christoph Niederberger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Sozialdirektorenkonferenz